

Abwägungsliste der Stellungnahmen zum Bebauungsplan `Stütze`, Stadt Boxberg, Vorentwurf vom 25.03.2020

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
1	Polizeipräsidium Heilbronn	31.03.2020	Sichtdreieck	Der Einmündungsbereich Planstraße/B 292 befindet sich im außerörtlichen Bereich. Ausreichende Sichtverhältnisse sind daher zu gewährleisten. Es wird gebeten, entsprechende Sichtdreiecke in den Plan einzuzeichnen. Auf die RAST 06 wird verwiesen.	Es sind bereits Sichtdreiecke mit einer Schenkellänge von 110m beiderseits festgelegt. Die Anfahrtsichtweite aus Lauda-Königshofen kommend wird überprüft und ggfs. korrigiert.
2	Deutsche Telekom Technik GmbH	01.04.2020	Richtfunkstrecken	<p>Durch das markierte Planungsgebiet des Bebauungsplans „Stütze“ in Boxberg-Schweigern verläuft keine von unseren Richtfunkstrecken. Die benachbarten Richtfunktrassen haben ausreichend Abstand.</p> <p>Deshalb haben wir bezüglich unseres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an: Ericsson Services GmbH, Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf, bauleitplanung@ericsson.com</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Siehe Stellungnahme 19</p>
3	Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung	01.04.2020		Im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Zur Kenntnis genommen
4	Regierungspräsidium Freiburg Forstdirektion	02.04.2020		Mit Vollzug der Forstreform sind die Zuständigkeiten des bisherigen Referats 82 des RP Tübingen auf das Referat 83 Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion des RP Freiburg übergegangen. Wir sind daher seit dem 1.1.2020 als Träger	Zur Kenntnis genommen

Abwägungsliste der Stellungnahmen zum Bebauungsplan `Stütze`, Stadt Boxberg, Vorentwurf vom 25.03.2020

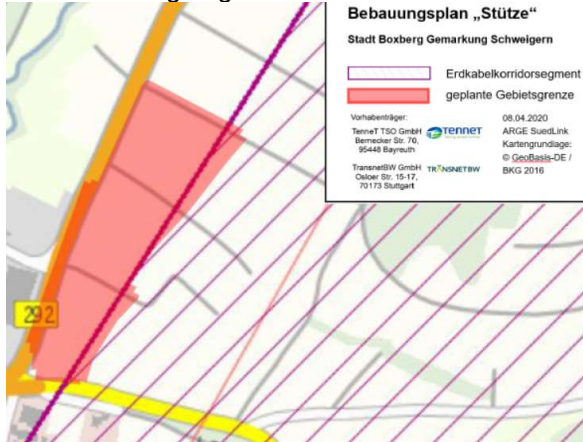
N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>öffentlicher Belange für forstliche Belange und Waldinanspruchnahmen landesweit zuständig.</p> <p>Von dem vorgelegten Bebauungsplanentwurf „Stütze“ der Stadt Boxberg sind keine Waldflächen betroffen (siehe auch Umweltbericht zum BP-Entwurf). Forstfachliche und forstrechtliche Belange werden von dem Bebauungsplanverfahren nicht tangiert. Es ist keine weitere Beteiligung der höheren Forstbehörde im Verfahren erforderlich.</p> <p>Die untere Forstbehörde beim Landratsamt Main-Tauber-Kreis erhält eine Mehrfertigung dieses Schreibens.</p>	Zur Kenntnis genommen
5	Staatl. Hochbauamt Schwäbisch Hall	06.04.2020		Keine Einwände	Zur Kenntnis genommen
6	NABU Boxberg	07.04.2020	Streuobstwiese Artenschutz	<p>Die NABU-Gruppe Boxberg als Träger öffentlicher Belange hat sich mit dem obigen Bebauungsplan befasst. Die vorläufige spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, aufgestellt von der KLÄRE GmbH in Weikersheim, findet dabei teilweise unsere Zustimmung.</p> <p>Das Plangebiet beinhaltet eine Streuobstwiese mit mehreren Obstbäumen verschiedenster Sorten. Der Baumbestand ist überwiegend älter und durch die Hochstammarten ein sehr wertvolles Biotop. Der Totalverlust ist durch keinen Ausgleich zu ersetzen, da Nist- und Brutmöglichkeiten über Jahre hinweg, bis Neupflanzungen herangewachsen sind, fehlen. Streuobstwiesen sind Lebensraum für mehr als 5.000 Tier- und Pflanzenarten. Die Termine der Ortsbegehungen am 08.01.2019, 04.07.2019 und 16.07.2019 durch die KLÄRE GmbH können für viele Tier- und Pflanzenarten nicht der Maßstab sein! So ist der nach der Roten Liste der Brutvogelarten der stark</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Wie auf Seite 19 der Begründung ersichtlich ist kommt der Streuobstbestand auf den Flurstücken 1214 und 1214/1 zu liegen. Auf dem Flurstück 1214/1 wurden zahlreiche junge Obstbäume umgesetzt, so dass nur noch einzelne Bäume auf dem Flurstück vorhanden sind. Die Fläche des Streuobstbestandes beträgt 3.383m². Der Eingriff in den Streuobstbestand beträgt rund 600m² (rund 18%). Durch den vorliegenden Planentwurf wurde somit die Berücksichtigung der Naturschutzbelange deutlich. Von einem Totalverlust des Streuobstbestandes kann nicht gesprochen werden. Das pfg2 wird bis zum geplanten Fußweg vergrößert, um den Obstbestand sicher zu schützen. Zudem werden mit</p>

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>gefährdete Wendehals am besten in der Zeit von Mitte April bis Ende Mai zu beobachten. Als Zugvogel ist dieser im Januar und Juli bei uns nicht anzutreffen! Diese Art kommt in den Streuobstwiesen bei Schweigern jedoch vor! Eine weitere Begehung ist für das Frühjahr 2020 angekündigt und deshalb notwendig. Das Ergebnis ist abzuwarten. Die Landesregierung hat ganz aktuell einen Gesetzentwurf gegen das Artensterben auf den Weg gebracht. Einer der ersten Punkte ist hier, mehr Rückzugsflächen für Tier- und Pflanzenarten zu schaffen. Hierbei sind insbesondere die Streuobstwiesen besonders zu schützen.</p>	<p>der Pflanzgebotsfläche pfg5 Ersatzpflanzungen für Obstbäume auf einer Fläche von 974m² angelegt. Geländebegehungen waren am 8.1., 15.4., 4.7., 16.7. sowie am 2.9.2019. Ein weiterer Außendienst für die artenschutzrechtlichen Erhebungen fand am 30.04.2020 statt. Laut Südbeck et al gilt für den Wendehals ein Erhebungszeitraum ab Mitte April bis Mitte Juli. Der Erhebungszeitraum wird daher als ausreichend erachtet. Die Termine und Ergebnisse werden in der saP eingearbeitet.</p>
				<p>Neben der Streuobstwiese besteht das Plangebiet aus Ackerland. Dieser Lebensraum kann schon in der Vergangenheit für die Tier- und Pflanzenwelt als verlorengegangen bezeichnet werden. Durch intensive, industrielle Landwirtschaft gibt es hier keine nennenswerten Arten mehr. Trotzdem wird auch hier unbebaute Fläche „überplant“ und geht der Natur für immer verloren. Bei Überplanung der Ackerflächen geht ein Nahrungshabitat verloren. Die Kompensation durch „Lerchenfenster“, Blühstreifen und Nistkästen sieht die NABU-Gruppe Boxberg kritisch: Hier stellt sich die Frage, wer die Flächen für die „Lerchenfenster“ zur Verfügung stellt. Was nützen Nistkästen, wenn die Vögel keine Nahrung in der überplanten Fläche finden? Bei Blühstreifen stellt sich die gleiche Frage wie bei den „Lerchenfenstern“: Welcher Landwirt legt diese an? Der verlorengelassene Lebensraum ist mit nichts zu ersetzen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Der artenschutzrechtliche Ausgleich für Lerchenfenster, Blühstreifen und Nistkästen wird im laufenden Verfahren noch festgelegt. Die Maßnahmen werden vor Beschlussfassung des Bebauungsplanes über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gesichert.</p>
				<p>Fazit: Mit den geplanten Bauvorhaben wird aus Sicht der NABU-Gruppe Boxberg weitere Fläche für die Natur verloren gehen. Rückzugsflächen</p>	<p>Mit der Versiegelung von Flächen geht die Habitatfunktion für Fauna und Flora verloren. Dies ist ins-</p>

Abwägungsliste der Stellungnahmen zum Bebauungsplan `Stütze`, Stadt Boxberg, Vorentwurf vom 25.03.2020

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				für Tier- und Pflanzenarten werden wider den geplanten Gesetzentwurf der Landesregierung für mehr Artenschutz überplant und somit vernichtet. Die besonders geschützten Streuobstwiesen als Lebensraum verschwinden im Planungsgebiet für immer.	besondere im Bereich der Obstbäume bedauerenswert. Die besonders wertvollen Obstgehölze auf dem Flurstück 1225 werden jedoch nicht beeinträchtigt. Durch die teilweise Erhaltung von (Obst-) Gehölzen wird der Eingriff minimiert. Im Bereich der derzeitigen Ackerflächen entstehen Pflanzflächen mit zahlreichen neuen Habitatstrukturen. Diese werden, im Vergleich zur Ackerfläche, arten- und individuenreicher sein und damit einen Teil des verlorenen Nahrungshabitates ersetzen können.
7	Vermögen und Bau Baden-Württemberg	07.04.2020		Das Land Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung), vertreten durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Heilbronn, erhebt keine Einwendungen gegen den o. g. Bebauungsplan. Landeseigene Grundstücke, sowie Interessen und Planungen sind durch den Bebauungsplan nicht betroffen.	Zur Kenntnis genommen
8	Netze BW GmbH	08.04.2020	Stromversorgung	Die Stromversorgung für das Gebiet kann aus unserem bestehenden Versorgungsnetz erfolgen. Ob und in welchem Ausmaß ggf. eine Netzerweiterung erforderlich ist, kann erst festgelegt werden, wenn der elektrische Leistungsbedarf dieses Bereiches bekannt ist. Das Stromversorgungsnetz wird als Kabelnetz ausgeführt. Wir bitten weiterhin um Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um Benachrichtigung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes.	Zur Kenntnis genommen Die Netze BW wird weiterhin beteiligt. Die Benachrichtigung wird erfolgen.
9	Transnet BW	08.04.2020	Südlink	SuedLink ist ein Gesamtvorhaben, das von den beiden Übertragungsnetzbetreibern TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH umgesetzt wird. Es besteht aus den im Anhang des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) als länderübergreifend gekennzeichneten Vorhaben Nr. 3 „Bruns-	

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>büttel – Großgartach“ und Nr. 4 „Wilster – Berg-rheinfeld/West“, die parallel geplant und in das Genehmigungsverfahren eingebracht werden. Das im Dezember 2015 verabschiedete „Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus“ sieht einen allgemeinen Vorrang für Erdkabel beim Bau von neuen Gleichstromverbindungen vor. Das Gesamtvorhaben „SuedLink“ wird daher durchgehend als Erdkabelvorhaben geplant.</p> <p>Für die Genehmigung im Rahmen der Bundesfachplanung wurde der SuedLink in fünf Abschnitte (A, B, C, D, E) eingeteilt. Nach Festlegung des Untersuchungsrahmens nach § 7 Abs. 4 NABEG durch die Bundesnetzagentur wurden die erforderlichen Unterlagen nach § 8 NABEG erarbeitet. Diese umfassen u.a. eine Raumverträglichkeitsstudie, einen Umweltbericht im Rahmen einer strategischen Umweltprüfung, eine artenschutzrechtliche Ersteinschätzung und eine Einschätzung der Betroffenheit der sonstigen öffentlichen und privaten Belange. Diese Unterlagen enthalten erneut einen Vorschlagstrassenkorridor, der aus Sicht der Vorhabenträger nach Prüfung und vergleichenden Bewertung aller relevanten Belange den raumverträglichsten Trassenkorridor nach § 12 NABEG darstellt.</p> <p>Die Vorhabenträger haben die Unterlagen nach § 8 NABEG für den Abschnitt E am 28.02.2019 bei der Bundesnetzagentur zur Vollständigkeitsprüfung eingereicht. Die Erörterungstermine hierzu fanden in Künzelsau (16./17.07.2019) und Würzburg (23./24.07.2019) statt.</p> <p>Die Stadt Boxberg, Gemarkung Schweigern liegt innerhalb des Abschnitts E des SuedLink, der</p>	

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>sich von Arnstein in Unterfranken bis Großgartach bei Heilbronn erstreckt. In Ihrem Schreiben vom 30.03.2020 bitten Sie um Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Stütze“, der die Ausweisung eines Gewerbe- und Sondergebietes vorsieht.</p> <p>Nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Planungsunterlagen liegt der Geltungsbereich des Vorentwurfes „Stütze“ innerhalb des geplanten Erdkabelkorridorsegments 135b, welches nicht Teil des Vorschlagstrassenkorridors der Unterlagen nach § 8 NABEG ist. Eine Darstellung des im Korridor liegenden Geltungsbereiches (siehe Planzeichenerklärung „geplante Gebietsgrenze“) ist auf der beigefügten Karte zu sehen.</p>  <p>Bebauungsplan „Stütze“ Stadt Boxberg Gemarkung Schweigern</p> <ul style="list-style-type: none"> Erdkabelkorridorsegment geplante Gebietsgrenze <p>Vorhabenträger: 08.04.2020 TenneT TSO GmbH ARGE SuedLink Bismarck Str. 70, 95449 Bayreuth Kartengrundlage: TransnetBW GmbH 18/19/20 NABEG © GeoBasis-DE / BKG 2018 Obder Str. 15-17, 70119 Stuttgart</p>	
				<p>Es verbleibt nach derzeitigem Kenntnisstand im östlichen Bereich des Korridors ein ausreichender Passageraum für die Verlegung eines Erdkabels. Der 1.000 m breite Korridor beinhaltet zudem noch keine festgelegte Trassenachse zur Verlegung des Kabels. Die Entwicklung einer Achse erfolgt erst in folgenden Planungsphasen (§§ 19/20 NABEG) im Rahmen der Erarbeitung</p>	Zur Kenntnis genommen

Abwägungsliste der Stellungnahmen zum Bebauungsplan `Stütze`, Stadt Boxberg, Vorentwurf vom 25.03.2020

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>des Antrags auf Planfeststellung. Im sich anschließenden Planfeststellungsverfahren wird schließlich die konkrete Trassenführung als grundstücksgenauer Verlauf festgelegt.</p> <p>Im Verlauf der weiteren Planungen kann eine Abstimmung mit der zuständigen Behörde erforderlich sein, wenn Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anzunehmen sind, sowie bei der späteren Festlegung planexterner Flächen für Ausgleichsmaßnahmen, welche Sie im Umweltbericht zum Bebauungsplan „Stütze“ unter dem Punkt 9.2 aufführen.</p> <p>Aus diesem Grund bitten wir um Beteiligung am weiteren Verfahren und stellen bei Bedarf gerne weitere Informationen zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage (http://www.transnetbw.de/suedlink und www.suedlink.tennet.eu).</p> <p>Darüber hinaus regen wir an – soweit nicht ohnehin bereits erfolgt – ebenso die Bundesnetzagentur am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Die Bundesnetzagentur wurde ebenfalls mit Schreiben vom 30.04.2020 beteiligt. Eine Stellungnahme wurde nicht abgegeben.</p>
10	Regionalverband Heilbronn-Franken	09.04.2020	Einzelhandel	<p>Beim vorgesehenen Standort am Ortsausgang des Teilorts Schweigern handelt es sich um einen nicht integrierten Standort, der von Gewerbe und landwirtschaftlicher Nutzfläche umgeben ist. Zulässig ist zentrenrelevanter Einzelhandel an einem solchen Standort nur, wenn er außerhalb des Regelungsregimes von § 11 Abs. 3 BauNVO zu beurteilen ist, also wenn der Einzelhandelsbetrieb 800 m² oder weniger Verkaufsfläche hat. Zudem darf an einem solchen Standort keine Agglomeration nach Plansatz 2.4.3.2.5 entstehen.</p> <p>Wir begrüßen daher die Begrenzung der Verkaufsfläche für die im Sondergebiet zulässigen Nutzungen sowie den Ausschluss zentrenrele-</p>	Zur Kenntnis genommen

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>vanten Einzelhandels im angrenzenden Gewerbegebiet. Das Bemühen der Stadt Boxberg, die o.g. zulässige Situation auch planungsrechtlich herzustellen, ist erkennbar. Zulässig ist im Ergebnis ist jedoch ein Vorhaben, das sich aus einem Einzelhandelsbetrieb mit 800 m² Verkaufsfläche und einer Bäckerei mit 44 m² Verkaufsfläche zusammensetzt, was dazu führt, dass das Vorhaben nach § 11 Abs. 3 BauNVO beurteilt werden muss. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 24.11.2005, 4 C 14/04) und des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (Urteil vom 11.02.2016, 5 S 1389/14) sind die Verkaufsflächen ein es dem Hauptbetrieb untergeordneten Nebenbetriebs auf die Verkaufsfläche anzurechnen. Ist ein Vorhaben nach § 11 Abs. 3 BauNVO zu beurteilen, sind die Ziele der Raumordnung zu beachten. Da vorliegend das Integrationsgebot nicht eingehalten ist - der Standort des geplanten Vorhabens befindet sich weder im in der Raumnutzungskarte festgelegten Vorranggebiet für regionalbedeutsamen zentrenrelevanten Einzelhandel noch in einer sonstigen städtebaulich integrierten Lage nach Landesentwicklungsplan - bestehen gegen die Festsetzung eines Sondergebiets nach § 11 Abs. 3 BauNVO Bedenken.</p> <p>Die Festsetzung eines Sondergebiets für großflächigen Einzelhandel nach § 11 Abs. 3 BauNVO ist nicht erforderlich, wenn nur ein kleinflächiger Einzelhandelsbetrieb geplant ist (§ 1 Abs. 3 BauGB), und hier nicht zulässig, wenn ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb geplant ist, weil ein solcher vorliegend gegen die Ziele der Raumordnung verstieße (§ 1 Abs. 4 BauGB).</p>	

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p> <p>Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>	
12	Handwerkskammer Heilbronn-Franken	14.04.2020	Handwerk	<p>Gegen den im Betreff genannten Bebauungsplan werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben, sofern auf die Belange des örtlichen Lebensmittelhandwerks Rücksicht genommen wird, z. B. durch ein eingeschränktes Back- und Wurstwarensortiment sowie eingeschränkte Vorkassenzonen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen Es handelt sich um einen üblichen Nahversorgermarkt mit unter 800 m² Verkaufsfläche. Der Markt hat keine Frischwurst- und Fleischtheke, sondern es handelt sich um einen sogenannten SB-Markt ohne Bedientheke in dem nur abgepackte Waren verkauft werden. Lediglich Backwaren (eingeschränktes Sortiment aus Brot, Semmeln, Plundergebäck) können sich die Kunden im SB-Markt aus einem Brotregal nehmen und an der Kasse bezahlen. Im Eingangsbereich gibt es einen Backshop mit lediglich ca. 20 m² Verkaufsfläche. Insgesamt wird ein standardmäßiges Filialkonzept der Fa. Netto umgesetzt. Die Rücksichtnahme auf das örtliche Lebensmittelhandwerk ist somit gegeben.</p>
13.1	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB)	16.04.2020	Geotechnik	<p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p>

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen des Unteren Muschelkalks sowie der Oberen Röttone. Diese werden von quartären Lockergesteinen (Lössführender Fließerde, Holozäne Abschwemmungsmassen) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert.</p> <p>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens sowie mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen.</p> <p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehm-</p>	<p>Die geotechnischen Hinweise werden in den Bebauungsplan übernommen.</p>

Abwägungsliste der Stellungnahmen zum Bebauungsplan `Stütze`, Stadt Boxberg, Vorentwurf vom 25.03.2020

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				erfüllten Spalten) werden objektbezogene Bau- grunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	
13.2	Regierungspräsidium Freiburg LGRB	16.04.2020	Boden	Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vor- zutragen.	Zur Kenntnis genommen
13.3	Regierungspräsidium Freiburg LGRB	16.04.2020	Mineralische Rohstoffe	Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologi- scher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Zur Kenntnis genommen
13.4	Regierungspräsidium Freiburg LGRB	16.04.2020	Grundwasser	Das Plangebiet liegt außerhalb eines bestehen- den oder geplanten Wasserschutzgebiets. Aus hydrogeologischer Sicht sind keine weiteren Hin- weise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Zur Kenntnis genommen
13.5	Regierungspräsidium Freiburg LGRB	16.04.2020	Bergbau	Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Berg- baugesamt. Nach den beim Landesamt für Geologie, Roh- stoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohl- räumen betroffen.	Zur Kenntnis genommen
13.6	Regierungspräsidium Freiburg LGRB	16.04.2020	Geotopschutz	Im Bereich der Planfläche sind Belange des geo- wissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Zur Kenntnis genommen
13.7	Regierungspräsidium Freiburg LGRB	16.04.2020	Allgemeine Hinweise	Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Karten- werk, eine Übersicht über die am LGRB vorhan- denen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop- Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwen- dung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abge- rufen werden kann.	Zur Kenntnis genommen Das Geotopkataster verzeichnet für das Plangebiet keinen Eintrag.

Abwägungsliste der Stellungnahmen zum Bebauungsplan `Stütze`, Stadt Boxberg, Vorentwurf vom 25.03.2020

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
14	Stadtwerk Tauberfranken	16.04.2020	Erdgas	<p>Das geplante Baugebiet kann grundsätzlich über die bestehende Erdgasversorgungsleitung, die in der Industriestraße liegt mit der umweltschonenden Energie ERDGAS versorgt werden.</p> <p>Im Vorfeld sollen die Kosten für die Vorverlegungen bzw. Teilanschlüsse ins Grundstück, wie in der Vergangenheit bereits erfolgt, durch eine Vereinbarung festgesetzt werden. Ist die Vereinbarung geschlossen, sollte es auch Ziel sein, dass die Tiefbauarbeiten für das Stadtwerk Tauberfranken mit ausgeschrieben werden.</p> <p>Nach dem DVGW-Regelwerk GW 125 muss ein Mindestabstand von 2,50 m zwischen Baumpflanzungen und den Versorgungsleitungen eingehalten werden. Bitte berücksichtigen Sie dies bei Ihren Planungen.</p>	<p>Die Anregung wird Erschließungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird in die Planungsrechtlichen Festsetzungen aufgenommen.</p>
15	Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken	20.04.2020	Einzelhandel	<p>Beim geplanten Standort in Boxberg-Schweigern handelt es sich nach unserer Ansicht um einen nicht integrierten Standort, der für eine Flächenneuausweisung zur Sicherung der Nahversorgung nicht geeignet erscheint. Eine Erweiterung des Einzelhandelsangebots für die Stadt Boxberg zur Nahversorgung erscheint angesichts der aus unserer Sicht derzeit ausreichenden und stabilen Nahversorgungsstrukturen nicht erforderlich. Die lokale Nachfrage wird durch die ortsansässigen Lebensmittelmärkte in ausreichender Form abgedeckt.</p> <p>Jedenfalls erscheinen uns die geplanten 800 m² Verkaufsfläche zuzüglich einer Bäckerei mit 44 m² aufgrund der Bevölkerungsdichte in Schweigern sowie dem Umland als überdimensioniert. Des Weiteren wären bei einer Neuansiedlung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebs Umverteilungseffekte zu befürchten, die die bestehenden Einzelhandelsbetriebe negativ beeinträchtigen könnten.</p>	<p>Der Regionalplan Heilbronn-Franken weist auf Seite 70 aus: „<i>Boxberg hat eine weit unterdurchschnittliche Ausstattung mit Verkaufsflächen. Der Besatz zieht sich als schmales Band die Hauptstraße entlang zwischen Edeka-Markt und Penny-Markt.</i>“</p> <p>Aufgrund dessen war es der Stadt Boxberg ein Anliegen die aktuell vorliegende Anfrage zur Erweiterung der Verkaufsflächen im Gemeindegebiet zu unterstützen. Mit der Unterversorgung an Verkaufsfläche steht nach unserer Einschätzung der Ausweisung eines Einzelhandelsbetriebes keine Bedenken entgegen. Ein integrierter Standort liegt nicht vor. Siehe dazu auch Stellungnahme Nr. 10 Regionalverband Heilbronn-Franken. Aufgrund dessen wird die Festsetzung von großflächigem Einzelhandel abgeändert zu kleinflächigem Einzelhandel bis 800m² Verkaufsfläche. Mit dieser Beschränkung bestehen dann Seitens des Regionalverbandes keine Bedenken mehr.</p>

Abwägungsliste der Stellungnahmen zum Bebauungsplan `Stütze`, Stadt Boxberg, Vorentwurf vom 25.03.2020

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>Aufgrund der räumlichen Nähe zum Mittelzentrum Bad Mergentheim und zum Unterzentrum Lauda-Königshofen, gerade im östlichen und nördlichen Gemeindegebiet der Stadt Boxberg, besteht auch hier ein ausreichendes und flächendeckendes Nahversorgungsangebot.</p> <p>Dagegen begrüßen wir die Schaffung von Erweiterungsflächen für die Schwender Blechbearbeitung GmbH ausdrücklich.</p>	<p>Hier wird seitens des Vorhabenträgers und in Abstimmung mit dem Betreiber das Konzept angepasst auf insgesamt max. 800 m² Verkaufsfläche.</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p>
16.1	Stadt Bad Mergentheim	22.04.2020	Sondergebiet Einzelhandel	<p>Gegen die in den textlichen Festsetzungen zulässigen Nutzungen Lebensmittelsortimenter, Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Gegenständen des täglichen Bedarfs sowie ergänzenden Sortimenten anderer Warenbranchen mit maximal 800 m² Verkaufsfläche bestehen keine Bedenken. Die Belange der Stadt Bad Mergentheim sind nicht betroffen.</p>	Zur Kenntnis genommen
16.2	Stadt Bad Mergentheim	22.04.2020	Gewerbegebiet	<p>Der Anlass für die geplanten Gewerbeflächen sind laut Darstellung in der Begründung weitere Erweiterungsflächen für einen bestehenden metallverarbeitenden Betrieb, der im benachbarten Gewerbegebiet ansässig ist. Gegen eine Erweiterung des vorhandenen Betriebes hat die Stadt Bad Mergentheim keine Bedenken.</p> <p>Allerdings werden im Gewerbegebiet laut textlichen Festsetzungen Einzelhandelsbetriebe mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten zugelassen. Die Stadt Bad Mergentheim befürchtet aufgrund des geplanten Nahversorgers sowie der hinzukommenden nicht zentrenrelevanten Sortimente im geplanten Gewerbegebiet eine Einzelhandelsagglomeration.</p> <p>Es werden schädliche Auswirkungen auf die Versorgungsbereiche der Stadt Bad Mergentheim befürchtet. Die Planunterlagen treffen keine Aussage über mögliche schädliche Auswirkungen im</p>	Zur Kenntnis genommen

Abwägungsliste der Stellungnahmen zum Bebauungsplan `Stütze`, Stadt Boxberg, Vorentwurf vom 25.03.2020

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>Sinne von § 11 Baunutzungsverordnung. Die Umsatzumverteilung und der Kaufkraftabfluss wären gutachtlich zu ermitteln (Auswirkungsanalyse) und dabei das gesamte vorhandene und hinzutretende Verkaufsflächenangebot (Einzelhandelsagglomeration) zu berücksichtigen.</p> <p>Die Stadt Bad Mergentheim schlägt aus o.g. Gründen vor, im Gewerbegebiet einen generellen Ausschluss des Einzelhandels festzusetzen.</p>	<p>Der Anregung wird zugestimmt. Im Bereich des Gewerbegebietes wird ein genereller Ausschluss von Einzelhandel festgelegt.</p>
16.3	Stadt Bad Mergentheim	22.04.2020	Regionalplan	<p>Gemeinden haben gem. § 1 Abs. 4 BauGB die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Schwerpunkte Industrie, Gewerbe, Dienstleistung (IGD) und auch die Bereiche für großflächigen Einzelhandel sind im Regionalplan parzellenscharf abgegrenzt und gelten nicht für die Gesamtmarkung ohne konkrete räumliche Zuordnung. In der laufenden 18. Änderung (Gewerbeentwicklung) des Regionalplans sind im Bereich Boxberg keine Erweiterungen oder ein neues IGD vorgesehen.</p> <p>Gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen. Dabei können sich Gemeinden auch auf die Ihnen durch Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen sowie Auswirkungen auf ihre zentralen Versorgungsbereiche berufen. Die Stadt Bad Mergentheim macht daher vorbeugend geltend, dass ihre Funktion als Mittelzentrum vom Vorhaben tangiert wird.</p>	<p>Bei der Ausweisung der vorliegenden Gewerbefläche handelt es sich um dringend benötigte Erweiterungsflächen für einen ortsansässigen Gewerbebetrieb. Die Ausweisung eines weiteren Schwerpunktes für IGD ist deshalb nicht ersichtlich. Die Festsetzungen werden von großflächigem hinzu kleinflächigem Einzelhandel geändert und im Gewerbegebiet erfolgt der Ausschluss von Einzelhandel, deshalb ist eine Beeinträchtigung der Mittelzentrumsfunktion der Stadt Bad Mergentheim nicht ersichtlich.</p>
16.4	Stadt Bad Mergentheim	22.04.2020	Flächennutzungsplan	<p>Auch im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Boxberg - Ahorn ist das Plangebiet als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Der Bebauungsplan ist somit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Ein entsprechender Bedarf an Gewerbeflächen bzw. nicht zentrenrelevanten Einzelhandelsbetrieben ist nachzuweisen.</p>	<p>Eine Flächennutzungsplanänderung ist notwendig. Aufgrund der gegebenen Unterversorgung, siehe Stellungnahme Nr. 15, ist die Notwendigkeit für einen Bedarfsnachweis nicht ersichtlich. Die Erweiterung eines ortsansässigen Betriebes möchte die Stadt Boxberg, ebenso wie jede benachbarte Kommune, zum Erhalt und ggfs. Vermehrung von lokalen Arbeitsplätzen unterstützen. Der Bedarf liegt</p>

Abwägungsliste der Stellungnahmen zum Bebauungsplan `Stütze`, Stadt Boxberg, Vorentwurf vom 25.03.2020

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
					deshalb begründet im Erweiterungswunsch des Betriebes. Bevorzugte Erweiterungsmöglichkeiten im direkten Anschluss an das Betriebsgelände sind z.B. wegen der Anbauverbotszone oder anderen Restriktionen nicht umsetzbar.
16.5	Stadt Bad Mergentheim	22.04.2020	Zusammenfassung	<p>Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Vermeidung von Einzelhandelsagglomerationen mit den Regelungen des Vorentwurfs "Stütze" nicht oder nur unzureichend erreicht werden kann. Die Stadt Bad Mergentheim bittet, die o.g. Vorschläge in den Festsetzungen des Bebauungsplanes umzusetzen.</p> <p>Wir bitten um entsprechende Beachtung unserer Anregungen und Bedenken sowie um Berücksichtigung der Belange der Stadt Bad Mergentheim in der Abwägung und im weiteren Verfahren. Wir bitten Sie gleichfalls, uns das Abwägungsergebnis mitzuteilen.</p> <p>Gerne stehen wir aber auch für ein persönliches Gespräch in gutnachbarschaftlicher Verbundenheit unserer Kommunen zur Verfügung.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen, die Festsetzungen werden angepasst.</p> <p>Die Stadt Bad Mergentheim wird selbstverständlich am weiteren Verfahren beteiligt.</p> <p>Für die Anregungen und das Angebot zum Gespräch bedankt sich die Stadt Boxberg herzlich.</p>
17.1	Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur	22.04.2020	Raumordnung	<p>Geplant ist die Ausweisung eines Sondergebiets zur Errichtung eines Lebensmittelmarktes mit einer Verkaufsfläche von maximal 800 qm und einer Bäckereifiliale mit einer Verkaufsfläche von maximal 44 qm am östlichen Rand des Stadtteils Schweigern. Ferner sollen im nördlichen Plangebiet Erweiterungsflächen in Form eines Gewerbegebietes für ein im benachbarten Gewerbegebiet ansässiges metallverarbeitendes Unternehmen geschaffen werden.</p> <p>Bei der geplanten Errichtung eines Lebensmittelmarktes handelt es sich gem. § 11 Abs. 3 BauNVO um ein großflächiges Einzelhandelsgroßprojekt (BVerwG, Urteil vom 24.11.2005). Folglich sind die diesbezüglichen Regelungen</p>	<p>Aufgrund der Stellungnahme des Regionalverbandes Heilbronn-Franken Stellungnahme Nr. 10 wird von der Ausweisung einer großflächigen Einzelhandels-</p>

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>des Landesentwicklungsplans 2002 („LEP“), des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 („Regionalplan“) sowie der Einzelhandelserlass Baden-Württemberg vom 21.02.2001 („Einzelhandelserlass“) zu beachten.</p> <p>Zunächst weisen wir darauf hin, dass zur Beurteilung der rechtlichen Zulässigkeit des Lebensmittelmarktes ein Gutachten erforderlich ist, welches die Auswirkungen des Vorhabens und somit die Raumverträglichkeit nachvollziehbar darstellt. Das geplante Vorhaben muss mit den Zielen der Raumordnung, insbesondere mit dem Konzentrations-, Integrations- und Kongruenzgebot sowie dem Beeinträchtigungsverbot, vereinbar sein. Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Ein solches Gutachten liegt nicht vor. Eine abschließende Stellungnahme kann folglich nicht abgegeben werden.</p> <p>Dennoch weisen wir bereits an dieser Stelle auf Folgendes hin:</p> <p>Der geplante Lebensmittelmarkt liegt am östlichen Rand des Stadtteils Schweigern zwischen der B292 und der L2248. Das geplante Vorhaben erfüllt aufgrund seiner Lage nicht die Voraussetzungen des <u>Integrationsgebotes</u> nach PS 3.3.7.2 S. 2 (Z) LEP, PS 2.4.3.2.3 Regionalplan. Hiernach sollen Einzelhandelsgroßprojekte vorrangig an städtebaulich integrierten Standorten ausgewiesen, errichtet oder erweitert werden. Da der Standort von gewerblicher Nutzung und von landwirtschaftlicher Fläche umgeben ist und sich gerade keine namhafte Wohnbebauung in der Nähe befindet, ist der Standort als nicht integriert zu beurteilen.</p>	<p>delsfläche abgesehen und ein kleinflächiger Einzelhandel mit einer maximalen Verkaufsfläche von 800m² ausgewiesen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>Weiter befindet sich das Vorhaben außerhalb des festgelegten Vorranggebietes für zentrenrelevante regionalbedeutsame Einzelhandelsgroßprojekte gemäß PS 2.4.3.2.3 (Z) Regionalplan. Dieser Plansatz stellt eine Ausprägung des Integrationsgebots auf Ebene des Regionalplans dar. Danach sind „Innerhalb der Zentralen Orte nach Plansatz 2.4.3.2.2 [...] die regionalbedeutsamen Einzelhandelsgroßprojekte in den abgegrenzten Innenstädten anzusiedeln. Diese zentralörtlichen Standortbereiche sind in der Raumnutzungskarte 1: 50.000 gebietsscharf als Vorranggebiete abgegrenzt. Zentrenrelevante Sortimente dürfen nur in diesen Standorten angesiedelt werden. Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten sollen ebenfalls in diesen Vorranggebieten angesiedelt werden. In diesen Vorranggebieten hat der Einzelhandel einen Vorrang vor anderen Nutzungen.</p> <p>Damit widerspricht das Vorhaben dem Integrationsgebot und es bestehen daher aus raumordnerischer Sicht Bedenken.</p> <p>Den Ausführungen des Regionalverbandes in seiner Stellungnahme vom 09.04.2020 hinsichtlich der Möglichkeiten zur Realisierung eines kleinflächigen und damit raumordnerisch verträglichen Vorhabens schließen wir uns an.</p> <p>Da der Regionalplan für das Plangebiet darüber hinaus ein <u>Vorbehaltsgebiet für Erholung</u> festlegt, verweisen wir ferner auf PS 3.2.6.1 Abs. 4 (Z) Regionalplan. Danach sollen in den Vorbehaltsgebieten für Erholung die natürlichen und kulturellen Erholungsvoraussetzungen in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Den Belangen der landschaftlichen Erholungseignung ist bei der</p>	<p>Der Stellungnahme des Regionalverbandes hinsichtlich der Realisierung eines kleinflächigen Einzelhandelsprojektes wird entsprochen.</p> <p>Die Stellungnahme des Regionalverbandes beurteilt die Würdigung des Vorbehaltsgebietes für Erholung in der Begründung und im Umweltbericht als ausreichend.</p>

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>Abwägung mit konkurrierenden, raumbedeutsamen Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen. Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und der räumliche Zusammenhang der Erholungsräume sollen erhalten und regional bedeutsamen Kulturdenkmalen ein entsprechendes Umfeld bewahrt werden.</p> <p>Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten (BVerwG, Beschl. v.15.06.2009, 4 BN 10 09), so dass Vorbehaltsgebiete der Planung nicht grundsätzlich entgegenstehen, jedoch in der Abwägung zu berücksichtigen sind.</p> <p>Da der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird, ist der Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zu ändern. Wir gehen davon aus, dass die Änderung des FNP zeitnah betrieben wird. Wir weisen darauf hin, dass der Bebauungsplan genehmigungspflichtig ist, wenn der Flächennutzungsplan nach Satzungsbeschluss des Bebauungsplans noch nicht rechtskräftig ist.</p> <p>Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.</p>	<p>Der Flächennutzungsplan wird geändert.</p> <p>Die Genehmigungspflicht des Bebauungsplanes ist bekannt.</p>
17.2	Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur	22.04.2020	Straßenwesen und Verkehr	<p>Das geplante Baugebiet befindet sich entlang der freien Strecke der Bundesstraße B292 sowie der Landesstraße L2248 bei Boxberg-Schweigern. Nach dem Bundesfernstraßengesetz sowie dem Straßengesetz für Baden-Württemberg sind hier in einem Abstand von bis zu 20 m, jeweils gemessen vom geplanten äußeren Fahrbahnrand der Bundes- oder Landesstraße, keine Hochbauten zulässig. Stellplätze dürfen ausnahmsweise in die Anbauverbotszone hereinreichen, sofern sichergestellt ist, dass keine Beeinträchtigung des Verkehrs auf der Bundesstraße auftreten (z.B. Blendefahr ist zu vermeiden). Ein Abstand von</p>	<p>Die Abstände von 20m zwischen den Fahrbahnrändern und geplanten Hochbauten wurden berücksichtigt, im Lageplan gekennzeichnet und eingehalten.</p> <p>Es sind Stellplätze in der Anbauverbotszone eingeplant. Zum derzeitigen Planungsstand ist eine Beeinträchtigung des Verkehrs auf der Bundesstraße</p>

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>mind. 7,50 m vom Fahrbahnrand der Bundes- oder Landesstraße ist aber auch für Stellflächen einzuhalten.</p> <p>Bei Baumpflanzungen entlang der Bundes- oder Landesstraße sind die Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009) zu beachten.</p> <p>Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist die Anlage einer Linksabbiegespur in der Bundesstraße in Richtung des geplanten Baugebietes in jedem Fall erforderlich. Diese ist verkehrsgerecht zu planen und im Bebauungsplan darzustellen.</p> <p>Verkehrsbeobachtungen haben gezeigt, dass der best. Knotenpunkt B 292 /Industriestraße zeitweise an die Grenze der Leistungsfähigkeit kommen könnte. Wir bitten daher um Vorlage eines qualifizierten Verkehrsgutachtens, das die derzeitige sowie die Prognosebelastung für 2030/2035 aufzeigt sowie die zusätzliche Verkehrsbelastung durch die geplante Aufsiedelung berücksichtigt. Aus den damit errechneten Rückstaulängen geht auch die Länge der neu zu errichtenden Linksabbiegespur hervor.</p> <p>Grundsätzlich sollen neue Anbindungen so geplant werden, dass sie zukunftsfähig sind. Die weitere geplante Entwicklung des Ortes auf lange Sicht ist dabei zu berücksichtigen. Die Erschließungsstraßen sollen daher ausreichend breit und ggf. mit Gehwegen versehen werden, so dass eine Erweiterung des Baugebietes auch in weite-rer Zukunft noch möglich ist. Eine zusätzliche Anbindung an die Landesstraße sollte auch in Zukunft vermieden werden.</p>	<p>nicht ersichtlich. Falls eine Blendung trotz der geplanten Bepflanzungen auftreten sollte, dann wird ein Blendschutz installiert.</p> <p>Der Abstand von 7,5m zum Fahrbahnrand wird gewahrt.</p> <p>Die Richtlinien werden berücksichtigt. Im Vorentwurf wird vom Fahrbahnrand zu den Stellplätzen ein Abstand von über 14m eingehalten.</p> <p>Aufgrund des vorhandenen geringen Verkehrsaufkommens soll von einer Linksabbiegespur abgesehen werden. Eine erste Abstimmung mit dem Straßenbauamt ist bereits erfolgt.</p> <p>Die uns vorliegenden Verkehrszahlen zeigen ein eher geringes Verkehrsaufkommen für den Knotenpunkt. Auf ein entsprechendes Gutachten soll daher verzichtet werden.</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Die aktuelle Planstraße wird ohne Gehwege ausgeführt, da die fußläufige Verbindung ins Plangebiet von der Marktstraße hergeführt wird. Aufgrund der nach Osten weiter ansteigenden Hängigkeit erscheint eine Erweiterung des Plangebietes nicht sinnvoll.</p>

Abwägungsliste der Stellungnahmen zum Bebauungsplan `Stütze`, Stadt Boxberg, Vorentwurf vom 25.03.2020

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>Sämtliche Änderungen an Bundes- oder Landesstraßen, die im Zusammenhang mit der Ausweisung des Baugebietes stehen, sollten innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegen, um das Baurecht zu erhalten.</p> <p>Die Kosten für sämtliche Änderungen an den klassifizierten Straßen trägt die Stadt Boxberg als Vorhabenträger. Hierüber ist vor Baubeginn eine Vereinbarung zwischen der Stadt und der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Regierungspräsidium, abzuschließen. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Karsten Grothe, Tel. 0711/904-14224, Karsten.Grothe@rps.bwl.de zur Verfügung.</p>	<p>Der Geltungsbereich wird ggfs. angepasst.</p> <p>Die Vereinbarung wird rechtzeitig mit dem Regierungspräsidium abgeschlossen.</p>
17.3	Regierungspräsidium Stuttgart	22.04.2020	Denkmalpflege	Die Abteilung 8 - Landesamt für Denkmalpflege - meldet Fehlanzeige.	Zur Kenntnis genommen
17.4	Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur	22.04.2020	Hinweis	<p>Wir bitten künftig – soweit nicht bereits geschehen – um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 10.02.2017 mit jeweils aktuellem Formblatt.</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon - zusätzlich in digitalisierter Form - im Originalmaßstab zugehen zu lassen.</p>	<p>Das Formblatt wurde bereits verwendet.</p> <p>Das Regierungspräsidium erhält die gewünschten Mehrfertigungen.</p>
18	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	27.04.2020		Bei der o.a. Maßnahme bestehen, bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage, seitens der Bundeswehr aus liegenschaftsmäßiger, infrastruktureller und schutzbereichsmäßiger Sicht bis zu einer Bauhöhe von 30,00 m zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Bedenken.	Zur Kenntnis genommen

Abwägungsliste der Stellungnahmen zum Bebauungsplan `Stütze`, Stadt Boxberg, Vorentwurf vom 25.03.2020

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				Die Belange der Bundeswehr sind berührt, aber nicht betroffen. Im weiteren Verfahren ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr unter Angabe meines Zeichens V-035-20-BBP weiterhin zu beteiligen.	
19	Ericsson Services GmbH	27.04.2020		Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH, Ziegelleite 2-4, 95448 Bayreuth, richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.	Zur Kenntnis genommen Die Deutsche Telekom wurde beteiligt. Siehe Stellungnahme 2
20	Gemeinde Ahorn	28.04.2020		Die Belange der Gemeinde Ahorn werden bei diesem B-Plan nicht berührt.	Zur Kenntnis genommen
21.1	Landratsamt Main-Tauber-Kreis	08.05.2020	Baurecht	Da der Flächennutzungsplan an der Stelle des geplanten Baugebietes eine landwirtschaftliche Fläche darstellt, ist der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern.	Der Flächennutzungsplan wird geändert. Aufgrund der aktuellen Corona-Situation ist jedoch noch kein Zeitplan für die Vorgehensweise festgelegt worden.
21.2	Landratsamt Main-Tauber-Kreis	08.05.2020	Planungsrechtlichen Festsetzungen	Ziffer 2.5 Garagen, Stellplätze und Carports Hier muss es im Satz 2 wohl heißen " ... überbaubaren Grundstücksflächen ... " statt " ... überbaubare Grundstücksgrenzen".	Die Formulierung wird korrigiert.
21.3	Landratsamt Main-Tauber-Kreis	08.05.2020	Begründung	Die Festsetzung eines Sondergebietes erschließt sich zunächst nicht, da hier eine maximale Verkaufsfläche von 800 m² als Obergrenze gilt (Schwellenwert zur Großflächigkeit). Unter Bezug	Aufgrund der Stellungnahme des Regionalverbandes Heilbronn-Franken Stellungnahme Nr. 10 wird von der Ausweisung einer großflächigen Einzelhan-

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>auf den Einzelhandelserlass Baden-Württemberg sollte das Thema Agglomeration ausgeführt werden. Folgerichtig sollte dargelegt werden, dass trotz Großflächigkeit negative Auswirkungen, die hier zu prüfen sind, nicht eintreten werden.</p>	<p>delsfläche abgesehen und ein kleinflächiger Einzelhandel mit einer maximalen Verkaufsfläche von 800m² ausgewiesen. Deshalb ist der Einzelhandelserlass nicht anzuwenden.</p>
21.4	Landratsamt Main-Tauber-Kreis	08.05.2020	Verkehrsrecht	<p>Im Plan sind eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h und - nicht eindeutig dargestellt - Sichtflächen eingezeichnet. Hinsichtlich der Sichtflächen wird auf die RAST 06, Ziffer 6.3.9.3, verwiesen.</p> <p>Über Geschwindigkeitsbeschränkungen wird allerdings nicht in Bebauungsplanverfahren, sondern im Rahmen eines Antrags auf verkehrsrechtliche Beschränkung durch die Straßenverkehrsbehörde entschieden.</p> <p>Ob eine Querungshilfe im Bereich der L 2248 realisierbar wird, bleibt abzuwarten. Die Fläche liegt im Übrigen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes.</p>	<p>Ziel des Bebauungsplanes war die Geschwindigkeitsbegrenzung auf 70 km/h als Wunsch darzustellen. Nach erfolgreichem Abschluss des Bebauungsplanverfahrens wird ein Antrag auf verkehrsrechtliche Beschränkung bei der Straßenverkehrsbehörde gestellt.</p> <p>Es sind bereits Sichtdreiecke mit einer Schenkellänge von 110m beiderseits festgelegt. Die Anfahrtsichtweite aus Lauda-Königshofen kommend wird überprüft und ggfs. korrigiert.</p> <p>Der Bereich wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Realisierbarkeit wird im Rahmen der Erschließungsplanung abgestimmt. Planungsziel ist es eine sichere fußläufige Verbindung zum Einzelhandel zu schaffen.</p>
21.5	Landratsamt Main-Tauber-Kreis	08.05.2020	Wasserwirtschaft Grundwasser-/ Gewässerschutz	<p>Die Erschließung hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung ist nicht klar erläutert. Die Unterlagen lassen vermuten, dass ein modifiziertes Mischsystem geplant ist, mit einer Beseitigung der auf den Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswasser über einen Mischwasserkanal, einer Versickerung der auf den Stellplätzen anfallenden Niederschlagswasser über wasserdurchlässige Oberflächenbefestigungen und einer Beseitigung der Dachflächenwässer über Rückhalteanlagen in einen Vorfluter.</p> <p>Sollte die Beseitigung von Niederschlagswasser gebündelt über eine Regenwasserkanalisation mit anschließender Einleitung in einen Vorfluter geplant sein, so ist im Rahmen des erforderlichen</p>	<p>Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Parallel zum B-Planverfahren wird die Erschließungsplanung bereits durchgeführt. Es wird derzeit untersucht welches Entwässerungssystem für das Plangebiet das geeignetste ist, da der nächste Vorfluter nicht unmittelbar an das Plangebiet grenzt und</p>

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>Wasserrechtsverfahrens für die abwassertechnische Erschließung der Nachweis für die hydraulische Leistungsfähigkeit des Vorfluters innerhalb der maßgeblichen 30-minütigen Fließstrecke nach den "Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser - Rückhaltung" und für die stoffliche Gewässerverträglichkeit nach den "Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten" zu führen.</p> <p>Sollte die Niederschlagswasserbeseitigung mit Ableitung in einen Vorfluter nicht gebündelt erfolgen bzw. diesbezüglich das Plangebiet nicht in seiner Gesamtheit erschlossen werden, so ist für jedes Bauvorhaben ein gesondertes Wasserrechtsverfahren mit den o.g. Nachweisen durchzuführen.</p> <p>Hinsichtlich der wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigung der Stellplätze ist Folgendes anzumerken: Bei hochfrequentierten Parkplätzen ist damit zu rechnen, dass sich hier kein Bewuchs halten kann. Es ist zudem mit einer Verdichtung der Flächen zu rechnen. Die Flächen sollten daher an bewachsene Versickerungsmulden angeschlossen werden bzw. bei der Dimensionierung der Kanalisation berücksichtigt werden. Die Schadlo-sigkeit ist stets nachzuweisen.</p> <p>Punkt 2.10 der planungsrechtlichen Festsetzungen lautet "Flächen zur Versickerung von Dachflächenwasser". Erläutert wird hier jedoch die Sammlung in einer Regenrückhalteanlage und Ableitung in einen Vorfluter. Sollte die Beseitigung von anfallendem Niederschlagswasser durch eine flächenhafte Versickerung über 30 cm</p>	<p>durch die Bundesstraße Trennung vorliegt. Alle erforderlichen wassertechnischen Nachweise werden rechtzeitig erbracht und die erforderlichen wasserrechtlichen Verfahren eingereicht.</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Anregung wird bei der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Der Punkt 2.10 wird angepasst.</p>

Abwägungsliste der Stellungnahmen zum Bebauungsplan `Stütze`, Stadt Boxberg, Vorentwurf vom 25.03.2020

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>mächtigen bewachsenen Boden in das Grundwasser erfolgen, ist ebenfalls ein Wasserrechtsverfahren erforderlich.</p> <p>Bei einer Versickerung sind folgende Punkte zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ausreichende Durchlässigkeit des Untergrundes 2. genügend große Versickerungsflächen 3. nachbarliche Belange dürfen nicht beeinträchtigt werden <p>Versickerungen, die punktuell in den Untergrund einschneiden (z.B. Sickerschächte), sind nicht zulässig.</p> <p>Wir bitten folgenden Textbaustein mit aufzunehmen:</p> <p>"Die Niederschlagswasserbeseitigung hat grundsätzlich nach der "Verordnung des Umweltministeriums über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser" schadlos zu erfolgen."+</p>	<p>Der Hinweis auf das Wasserrechtsverfahren wird ergänzt.</p> <p>Die Anregung wird bei der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Die Anregung wird in die Planungsrechtlichen Festsetzungen aufgenommen.</p> <p>Die Anregung wird in die Planungsrechtlichen Festsetzungen aufgenommen.</p>
21.6	Landratsamt Main-Tauber-Kreis	08.05.2020	Wasserwirtschaft Erneuerbare Energien	<p>Sofern die Wärmeengewinnung mittels Geothermie zugelassen werden soll, bitten wir folgenden Textbaustein mit aufzunehmen:</p> <p>"Für die Wärmeengewinnung mittels Geothermie ist eine separate Genehmigung beim Landratsamt Main-Tauber-Kreis einzuholen."</p>	<p>Der Hinweis wird in die Planungsrechtlichen Festsetzungen aufgenommen.</p>
21.7	Landratsamt Main-Tauber-Kreis	08.05.2020	Wasserwirtschaft Zisternen	<p>Wir bitten folgenden Textbaustein mit aufzunehmen:</p> <p>"Regenwasserbehälter müssen über einen ordnungsgemäßen Überlauf (z.B. in eine Regenwasserableitung) verfügen. Bei Verwendung von Regenwasser (Brauchwasser) im Haushalt sind zum Schutz des öffentlichen Trinkwassernetzes die Anzeigepflicht nach § 13 Absatz 1 und 4 Trinkwasserverordnung an das Gesundheitsamt und an die zuständige Behörde, die Mitteilungspflicht</p>	<p>Die Planungsrechtlichen Festsetzungen werden ergänzt.</p>

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				an das Wasserversorgungsunternehmen nach § 15 (2) AVBWasserV und die Verpflichtung, die Errichtung und den Betrieb von Regenwassernutzungsanlagen entsprechend den Vorgaben der technischen Regel DIN 1989 vorzunehmen, zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass zwischen der Trinkwasserinstallation und der Brauchwasserinstallation keine Verbindung besteht und die Brauchwasserleitung und deren Entnahmestellen dauerhaft zu kennzeichnen sind (§ 17 Abs. 6 Trinkwasserverordnung)."	
21.8	Landratsamt Main-Tauber-Kreis	08.05.2020	Wasserwirtschaft Starkregen	Es wird im Rahmen der Starkregenvorsorge empfohlen, das Gebiet in Bezug auf wild abfließendes Wasser sowie vorhandene und geplante Außeneinzugsgebietsableitungen auf Sohlstabilität und das Fassungsvermögen bei Starkregenereignissen hin zu überprüfen. Außengebietsableitungen können im Rahmen des erforderlichen Wasserrechtsverfahrens für die innere abwassertechnische Erschließung abgehandelt werden. Flächen mit der Notwendigkeit baulicher Vorkehrungen gegen Naturgefahren sind in Bebauungsplänen zu kennzeichnen. Hauptfließwege des Wassers sollten freigehalten werden. Sofern Beeinträchtigungen durch einen Oberflächenabfluss bei Starkregen abzusehen sind, ist ein Hinweis auf die Anpassungspflicht von Kellern (Fenster/Türen/Bauweise), Lichtschächten und sonstigen Anlagen sinnvoll.	Aufgrund von Lage und Exposition des Plangebietes und sich der östlich anschließenden Hänge kann wild abfließendes Hangwasser nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Jedoch ist das Einzugsgebiet für Hangwasser, dass das Plangebiet beeinträchtigen kann sehr klein. Bereits ca. 600m weiter östlich im Waldbereich Oberes Büchtle wechselt bereits wieder die Abflussrichtung und oberhalb des Plangebietes kommen keine versiegelten Flächen zu liegen. Bisher sind in den Gewannen Stütze und Güßgraben auch keine Hangwässer bekannt. In die Planungsrechtlichen Festsetzungen wird als Hinweis aufgenommen, dass mit Hangwässer nicht auszuschließen sind und dass für die östlichen Pflanzgebietsflächen empfohlen wird, vor Umsetzung des Ausgleichmaßnahmen Mulden auszuräumen.
21.9	Landratsamt Main-Tauber-Kreis	08.05.2020	Wasserwirtschaft Abwasserbeseitigung	Den vorliegenden BBP-Unterlagen sind keine konkreten Aussagen zum geplanten Entwässerungssystem (Misch-/Trennsystem) und dem vorgesehenen Anschlusspunkt an die bestehende Abwasserkanalisation zu entnehmen. Die Unterlagen sind entsprechend zu ergänzen.	Die Begründung wird ergänzt.

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>Das Plangebiet ist in abwassertechnischen Berechnungen bislang nicht als Einzugsgebiet erfasst. Das erforderliche Wasserrechtsverfahren für die innere und äußere abwassertechnische Erschließung ist rechtzeitig vor Beginn der Erschließungsarbeiten durchzuführen. Dabei ist insbesondere die ausreichende Leistungsfähigkeit unterhalb liegender Sammler und der zugehörigen Regenwasserbehandlungsanlagen im Gesamten darzustellen.</p> <p>Zur Entlastung der Mischwasserkanalisation sollte die Möglichkeit der zentralen Ableitung des gering belasteten Niederschlagswassers von Dachflächen in den Vorfluter Umpfer überprüft werden.</p> <p>Hinweis zu "Begründung zum Bebauungsplan", Kapitel 6, letzter Satz: Den Begriff "Abwasserversorgung" bitte ersetzen durch "Abwasserentsorgung" oder "Abwasserkanalisation".</p> <p>Hinweis zu den planungsrechtlichen Festsetzungen, Seite 4, 2.10, Flächen zur Versickerung von Dachflächenwasser: Der Begriff "Retentionsteich" suggeriert eine Regenwasserrückhaltung, bei der dauerhaft Niederschlagswasser eingestaut bleiben soll. Retentionsanlagen im Dauerstau (wie z.B. auch naturnah gestaltete "Teiche") sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht abzudichten oder als naturdicht nachzuweisen. Das tatsächliche Retentionsvermögen von Teichen im Dauerstau ist grundsätzlich in Frage zu stellen. Trocken fallende Retentionsbecken (RRBs ohne Dauerstau) oder Versickerungsanlagen sind aus wasserwirtschaftlicher</p>	<p>Die Erschließungsplanung wurde bereits zeitgleich zum Bebauungsplanverfahren beauftragt. Das erforderliche Wasserrechtsverfahren wird rechtzeitig vor Beginn der Erschließungsarbeiten durchgeführt. Die Leistungsfähigkeit der einzelnen Objekte und im Gesamten wird dargestellt.</p> <p>Die Anregung wird bei der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Die Begründung wird korrigiert.</p> <p>Die Wortwahl wird angepasst.</p>

Abwägungsliste der Stellungnahmen zum Bebauungsplan `Stütze`, Stadt Boxberg, Vorentwurf vom 25.03.2020

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>Sicht zu begrüßen und sollten eindeutig als solche bezeichnet werden. Der Absatz sollte konkretisiert werden.</p> <p>Da nicht pauschal für jedes private RRB ein Wasserrechtsverfahren erforderlich ist, bitten wir diesen Satz zu ändern (Einzelfallprüfung!) oder ggf. durch folgenden zu ersetzen: "Für Anlagen der dezentralen Niederschlagswasserbeseitigung (z.B. Versickerung) ist ein Wasserrechtsverfahren erforderlich. Die Entwässerungsplanung der Einzelbauvorhaben sollte frühzeitig, vor Einreichung der Baugenehmigungsunterlagen, mit dem Umweltschutzamt abgestimmt werden".</p>	<p>Die Formulierung wird übernommen.</p>
21.10	Landratsamt Main-Tauber-Kreis	08.05.2020	Bodenschutz/ Altlasten	<p>Durch das geplante Baugebiet werden über 22.000 m² neu versiegelt. Die Bodenfunktionen "natürliche Bodenfruchtbarkeit", „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf" und „Filter und Puffer für Schadstoffe" gehen dort gänzlich verloren. Die im Plangebiet anstehenden Böden weisen gemäß der Ökokonto-Verordnung des Landes Baden-Württemberg eine hohe Wertstufe auf. Die Gesamtbewertung, integriert über die drei relevanten Bodenfunktionen, liegt im Plangebiet gemäß der amtlichen Bodenschätzung bei 2,66 bzw. 3,0 Wertstufen. Dies bedeutet einen Verlust von 10,66 bzw. 12 Ökopunkten pro m² versiegelter Fläche.</p> <p>Wir bitten Sie, den durch die Planung entstehenden Kompensationsbedarf für das Schutzgut Boden zu berechnen und die erforderlichen Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen im weiteren Planungsverfahren zu entwickeln, zu beschreiben und planerisch darzustellen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Kompensationsbedarf für das Schutzgut Boden wird berechnet und die Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen werden festgelegt und in der Begründung beschrieben.</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p>

Abwägungsliste der Stellungnahmen zum Bebauungsplan `Stütze`, Stadt Boxberg, Vorentwurf vom 25.03.2020

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>Im Plangebiet sind dem Landratsamt bisher keine altlastverdächtigen Flächen/Altlasten bzw. Verdachtsflächen/ schädliche Bodenveränderungen bekannt.</p>	
21.11	Landratsamt Main-Tauber-Kreis	08.05.2020	Natur- und Landschafts-schutz	<p>In der Begründung zum Bebauungsplan, Ziff. 9.2 (Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung) wird in der Biotopbestandsaufnahme eine Fläche von 1.946 m² mit mittelalten Bäumen und Altbestand Höhlenbäume erfasst und mit dem Biotopwert 19 bzw. 22 bilanziert. Demgegenüber steht in der Bestandsaufnahme nach dem Eingriff eine Fläche von 2.149 m² (Erhalt gem. Pflanzgebot 2), die mit dem Biotopwert 19 bilanziert wird. Dieser Flächenzuwachs ist nicht plausibel und ist zu korrigieren.</p> <p>Das Ausgleichsdefizit soll durch planinterne und planexterne Maßnahmen kompensiert werden. Diese Kompensationsmaßnahmen sind vor der Beschlussfassung über den Bebauungsplan konkret zu benennen, zu bewerten und der Eingriffsfläche zuzuordnen.</p> <p>In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wird das Vorkommen von Reptilien auf Grund fehlender Habitatstrukturen ausgeschlossen. Das Gelände mit Böschungen und Obstwiesen ist aber durchaus als Lebensraum für Zauneidechsen geeignet. Das potenzielle Vorkommen von Reptilien ist durch mindestens zwei Geländebegehungen bei geeigneten Witterungsbedingungen abzu prüfen.</p> <p>Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbots-tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und zur Gewährleistung der weiteren Erfüllung der ökologischen Funktion von Bruthabitaten der Feldlerche gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG wird</p>	<p>Die Bilanzierung wird korrigiert. Es wurde flächenmäßig auch teilweise das Feldgehölz inkludiert. Zudem sind teilweise auch junge Obstbäume umgesetzt worden und somit nicht mehr in der Ausgangs-situation vorhanden. Auch hier ist eine Korrektur notwendig.</p> <p>Die planexternen Ausgleichsmaßnahmen werden rechtzeitig vor der Beschlussfassung über den Bebauungsplan abgestimmt, bewertet und zugeordnet.</p> <p>Am 4. und 16 Juli 2019 wurden Beobachtungen an-gestellt. Bei den Geländebegehungen konnten keine Zauneidechsen festgestellt werden. Die saP wird dahingehend ergänzt.</p>

Abwägungsliste der Stellungnahmen zum Bebauungsplan `Stütze`, Stadt Boxberg, Vorentwurf vom 25.03.2020

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				eine vorgezogene Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität erforderlich. Vorgesehen ist die Anlage von 4 Feldlerchenfenstern. Alternativ hierzu können auch Brachestreifen entlang von Feldrändern angelegt werden. Diese Maßnahme ist vor der Beschlussfassung über den Bebauungsplan konkret zu benennen und rechtlich zu sichern.	Die Maßnahmen werden vor Beschlussfassung des Bebauungsplanes über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gesichert.
21.12	Landratsamt Main-Tauber-Kreis	08.05.2020	Immissionschutz/ Abfallrecht/ Gewerbeaufsicht	Die Begründung zum Bebauungsplan enthält keine Aussage zu den Lärmimmissionen, welche durch die geplanten Nutzungen im Plangebiet im Bereich der nächsten Wohnbebauung verursacht werden. Im Hinblick auf eine gerechte Abwägung wird empfohlen, die Begründung entsprechend zu ergänzen.	Die Begründung wird ergänzt.
21.13	Landratsamt Main-Tauber-Kreis	08.05.2020	Brandschutz	1. Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Wassermenge von 96 m³/h über mind. 2 Stunden erforderlich (§ 3 Abs. 1.3 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg, § 2 Abs. 5 LBOAVO i. V. m. Arbeitsblatt W 405 Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.). 2. Die Versorgungsleitungen sind als Ringleitungssystem auszuführen. Der Druck in den Leitungen muss bei Entnahme mind. 3 bar betragen. In einem Abstand von 80 m max. 100 m sind Wasserentnahmestellen (Hydranten) anzuordnen und gut sichtbar zu beschildern.	Die Stellungnahme wird im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.
21.14	Landratsamt Main-Tauber-Kreis	08.05.2020	Landwirtschaft	Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von 3,87 hat. Es handelt sich um unbeplanten Außenbereich, welcher landwirtschaftlich genutzt wird. Im nördlichen Bereich des Plangebiets findet eine Nutzung als Ackerfläche statt; im südlichen Teil handelt es sich um Wiesen, Feldgehölz und Streuobst. Die betroffenen Flurstücke weisen mit bis zu 75 Bodenpunkten sehr gute Bodenwerte auf. Nach	

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>der landwirtschaftlichen Flurbilanz sind sie überwiegend - im nördlichen Bereich ausschließlich – als Vorrangfläche Stufe 1 eingestuft. Solche Flächen sollten unbedingt der Landwirtschaft erhalten bleiben.</p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen deshalb gegen den vorliegenden Bebauungsplan Bedenken aufgrund der Bodengüte insbesondere, was den nördlichen Planbereich angeht; denn ackerbaulich genutzte Flächen gehen für die Landwirtschaft unwiederbringlich verloren.</p> <p>Die Bedenken aus landwirtschaftlicher Sicht werden für den südlichen Teilbereich des Sondergebiets für großflächigen Einzelhandel in Anbetracht der konkreten Bauabsicht zurückgestellt.</p> <p>Für das geplante Gewerbegebiet im nördlichen Teil des Bebauungsplans ist keine Begründung ersichtlich, die eine Zurückstellung landwirtschaftlicher Belange rechtfertigen würde.</p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan "Stütze", Vorentwurf (S.5) ist als Ziel genannt „(...) ortsansässigen Betrieben das entsprechende Erweiterungspotential zu ermöglichen.“ Weiter wird „(...) ein möglichst breiter Planungsspielraum für den gewerblichen Bauinteressenten (...)“ genannt. Hierfür ist bislang kein Bedarf konkretisiert. Es wird deshalb gefordert, diesen im Einzelnen darzulegen und die Größe des Baugebiets durch Verschiebung der nördlichen Grenze nach Süden z.B. bis auf Höhe des Weges Fist. Nr. 1172 entsprechend zu reduzieren. In jedem Fall sollte die Fläche - auch innerhalb des künftigen Baugebiets - bis zur konkreten Inanspruchnahme in landwirtschaftlicher Nutzung verbleiben.</p> <p>Insgesamt sollte der Flächenverbrauch so gering wie möglich gehalten werden. Dies könnte z.B.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Schwender Blechbearbeitung GmbH besitzt am bestehenden Standort in der Industriestraße keinerlei Erweiterungsmöglichkeiten mehr. Eine vormals angedachte Erweiterung nach Süden scheiterte am Flächenanspruch der Anbauverbotszone der Bundesstraße B292. Die im Gewerbegebiet Stichel-Herdgasse bisher nur als Parkflächen genutzten Bauflächen stellen die Erweiterungsflächen der Hofmann Menü-Manufaktur GmbH dar. Um somit die bestehenden Betriebsgebäude weiterhin nutzen zu können, muss eine Erweiterung in direkter räumlicher Nähe stattfinden. Deshalb ist eine Erweiterungsfläche (in 80m Entfernung) im Zusammenspiel mit der gemeinsamen Erschließung mit dem geplanten Nettomarkt ein willkommene Erweiterungsmöglichkeit für den wachsenden Metallbetrieb.</p> <p>Aufgrund der notwendigen großen Gebäudelängen für einzelne Produktionslinien ist die Plangebietsgröße für vermutlich zwei Bauabschnitte ausreichend. Deswegen wird an der Flächenausweisung festgehalten. Gegen ein Verbleiben der Flächen in</p>

Abwägungsliste der Stellungnahmen zum Bebauungsplan `Stütze`, Stadt Boxberg, Vorentwurf vom 25.03.2020

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>durch die Integration von Parkierflächen unter dem Gebäude geschehen.</p> <p>Wird die Festlegung von externen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendig, weist das Landwirtschaftsamt darauf hin, dass nach § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Vorrangig ist zu prüfen, ob Ausgleich oder Ersatz auch durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen der Entsiegelung, - Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen, - Verbesserungen/Aufwertungen bei vorhandenen Biotopen und/oder - Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbilden dienen, erbracht werden können. <p>Erfolgt eine Festlegung konkreter externer Kompensationsmaßnahmen, bittet das Landwirtschaftsamt darum erneut gehört zu werden.</p>	<p>landwirtschaftlicher Nutzung bis zur konkreten Inanspruchnahme ist nichts einzuwenden.</p> <p>Zur Kenntnis genommen Die planexternen Maßnahmen werden im weiteren Verfahren festgelegt.</p>
21.15	Landratsamt Main-Tauber-Kreis	08.05.2020	Straßenrecht	Die straßenrechtlichen Belange werden aufgrund der Lage an der Bundesstraße B 292 von der Straßenbauverwaltung beim Regierungspräsidium Stuttgart wahrgenommen	Siehe Stellungnahme 17
22	Gemeinde Assamstadt	13.05.2020		Seitens der Gemeinde Assamstadt wird ange-regt, ein Marktgutachten (Auswirkungsanalyse über die Kaufkraftpotentiale / Wettbewerbsana-lyse / Umsatzverteilung etc., siehe B-Plan EDEKA Waibel in Boxberg) erstellen zu lassen.	Aufgrund der Änderungen der Festsetzungen hinzu kleinflächigem Einzelhandel wird ein Marktgutach-ten derzeit als nicht erforderlich erachtet. Ziel der Ansiedlung ist die Sicherstellung der örtlichen Grundversorgung im Stadtgebiet Boxberg, auch für nicht mobile Bevölkerungsanteile. Unter Berück-sichtigung der im Regionalplan Heilbronn-Franken benannten Unterversorgung (Siehe Stellungnahme

Abwägungsliste der Stellungnahmen zum Bebauungsplan `Stütze`, Stadt Boxberg, Vorentwurf vom 25.03.2020

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
					15) der Stadt Boxberg wird von der Erstellung eines Gutachtens abgesehen.
23	Stadt Lauda-Königs- hofen	15.05.2020		Die Belange der Stadt Lauda-Königshofen werden nicht berührt. Anregungen und Bedenken werden daher nicht vorgebracht.	Zur Kenntnis genommen